

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 125 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (GBL 1951 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1954

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen

Weiprecht
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— **Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen
Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und
landwirtschaftlichen Bedarf —**

Vom 9. November 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und für die Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist
- die Erfüllung des geplanten Umsatzes (Lager- und Streckengeschäfte) zum Einkaufspreis,
 - die Unterschreitung der geplanten Kosten,
 - die Einhaltung des geplanten Ergebnisses und
 - die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln.

(2) Die überplanmäßige Kostensenkung muß in jedem Falle — auch bei der Übererfüllung des Umsatzplanes — in dem entsprechend gesteigerten, überplanmäßigen Gewinn ihren Ausdruck finden.

§ 2

Bei einer Übererfüllung des Umsatzplanes ist der geplante Gewinn unter Beachtung des Erfüllungsstandes in den einzelnen Geschäftsarten (Lager und Strecke) entsprechend zu steigern.

§ 3

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung hat entsprechend den Anweisungen des Ministeriums der Finanzen über den Nachweis zur Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 1 ist an Hand des Kontrollberichtes zu erbringen.

* 1, Durchfb. (GBL 1953 S. 50)

(3) In Quartalen, für die kein Kontrollbericht aufgestellt wird, erfolgt der Nachweis an Hand der monatlichen Finanzberichte — Handel — und der monatlichen Meldung „Nachweis über die Erfüllung des Warenbewegungsplanes und über die Deckung der richtsatzgebundenen Bestände“.

§ 4

(1) Die Prämien können in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt werden, wenn die Umschlagsgeschwindigkeit ebenfalls eingehalten ist.

(2) Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht eingehalten, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen 1 bis 3 laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

| | Gruppe |
|---|-----------------------|
| Bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes 12 Prozent der Nichterfüllung | 3 2/o 1,7 % 1,5•/• |

§ 5

Bei Nichterfüllung der im § 1 genannten Prämienvoraussetzung werden keine Prämien gezahlt.

§ 6

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig, wobei die Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich maßgebend ist

§ 7

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf dem jeweils zuständigen Rat des Kreises und von den Bezirkskontoren für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf dem jeweils zuständigen Rat des Bezirkes mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazu gehörenden Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter des Betriebes die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (GBL 1953 S. 50) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1954

**Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft Ministerium für Arbeit**

**Scholz
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten**

**Macher
Minister**